

- I. Die Arbeitsruhe des 23. und 30. Dezember der deutschen Arbeiter und Angestellten entsprechend auf den 24. und 31. Dezember zu verlegen.
Im Zusammenhang mit der Verlegung der Arbeitsruhe ist am 22. und 29. Dezember in allen deutschen Betrieben und Behörden die Arbeitszeit wie an gewöhnlichen Werktagen, am 23. und am 30. Dezember wie an Sonnabenden.
- II. Die deutschen Organe der Selbstverwaltung haben an den Feiertagen und an den Tagen der Arbeitsruhe, am 24., 25., 26. und 31. Dezember 1945 und am 1. Januar 1946, die *ununterbrochene Arbeit des Eisenbahn- und städtischen Transportes, des Fernmeldewesens, der Wasser- und Elektrizitätsversorgung* und anderer lebenswichtiger Betriebe nach Feiertagsplan sicherzustellen.
- III. Im *Eisenbahn- und anderen Transportwesen* sind Verlade- und Entladearbeiten im Laufe der genannten Periode wie an Werktagen durchzuführen.

Bekanntgegeben am 24. Dezember 1945.

Maßnahmen zur Verbesserung des deutschen Automobii-transportes in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands

Unter den Entwicklungsbedingungen des wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Lebens der Bevölkerung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands erwächst der exakten und ununterbrochenen Arbeit des Transportes, darunter dem Lastkraftwagentransport, große Bedeutung.

Zwecks Verbesserung der Arbeit des deutschen Lastkraftwagentransportes und rationeller Ausnutzung desselben zur Befriedigung der Transporterfordernisse hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland befohlen:

1. In Provinzen und Ländern Auto transportfirmen zu gründen. Diese sind in Städten mit großem industriellem und anderem Warenumschlag zu organisieren.
2. Für jede einer solchen Firma sind Garagen, Streckendienst, Tankstellen und Reparaturwerkstätten vorzubereiten und für diese festzulegen und diese mit den erforderlichen Materialien für die Reparatur von Autos und ihrer Ausnu[^]ng zu versehen.
3. Die Limitierung von Brenn- und Schmierstoffen für die Auto transportfirmen wird in Übereinstimmung mit dem vorgesehenen Transportplan festgese[^]t und an Hand der tatsächlichen Transportausführung abgerechnet.
4. Bei den deutschen Provinzialverwaltungen sind Abteilungen für Autotransport und Straßen einzurichten, die den Präsidenten der Provinzen, in Spezialfragen der Deutschen Zentralverwaltung für das Verkehrswesen unterstellt sind.